



Datum 11.08.2020 AZ/Dateiname sa120.20-1/2017-32 Bearbeiter Reinhard Konzett DW 41 Mail archiv@satteins.cnv.at

Fahrverbot auf einem Teilstück des Gulmweges Erlassung eines Verkehrsverbotes

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Satteins in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 40/1985.

Wegen der Durchführung von Holzschlägerungsarbeiten im Bereich des Gulmweges wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960

ein Teilstück der Gemeindestraße „Gulmweg“ ab dem Objekt „Gulmweg 18“ bis zur Abzweigung „Gartis/Güll“ von Donnerstag, 13. August 2020, 07.00 Uhr, bis Freitag, 14. August 2020, 17.00 Uhr,

aus Sicherheitsgründen für den Durchzugsverkehr gesperrt.

Der Bürgermeister
Anton Metzler
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:
Bernd Ranninger, Bündt 19, 6835 Zwischenwasser

mit dem Auftrag, die Verkehrsbeschränkung wie folgt kundzumachen:

Jeweils am Beginn der Verkehrsbeschränkung sind rot-weiß-rote Absperrböcke aufzustellen, an denen jeweils das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ anzubringen ist. Die Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten, spätestens jedoch nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion
6822 Satteins

Bauhof Satteins
z.Hd. Dominik Häusle

Gemeinde Satteins
z.Hd. Eduard Sönser

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	11.08.2020	
von der Amtstafel abgenommen am:		